

Genossenschaftliche Bürgerbeteiligung – Organisation, Praxis und Gründung von Genossenschaften

Genossenschaftsverband e. V.
Gründungszentrum Neue Genossenschaften
Hans-Wolfgang Richter

Genossenschaften als Bestandteil der deutschen Wirtschaft

- Fast jeder Gärtner, Landwirt, Winzer...
- 60 % aller Handwerker...
- 75 % aller Einzelhandelskaufleute...
- 90 % aller Bäcker und Fleischer...
- 65 % aller selbstständigen Steuerberater...

...sind Mitglieder
einer Genossenschaft

Wir ...

- prüfen und betreuen rund 2.400 Mitgliedsgenossenschaften in 13 Bundesländern
 - haben ca. 1.200 Mitarbeiter
 - sind 150 Jahre alt
 - sind genossenschaftlicher Prüfungs- und Beratungsverband, Bildungsträger und Interessenvertreter.



sind der Genossenschaftsverband e.V.

Genossenschaftsverband e.V.

- Auftrag -

Der gesetzliche und satzungsmäßige Auftrag

- Der Verband ist Prüfungsverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes
- Der satzungsmäßige Auftrag besteht in der Betreuung und Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Unternehmensführung
- Ebenso obliegt ihm die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Interessen der Mitglieder
- Der generelle Zweck des Verbandes ist die Förderung des Genossenschaftswesens

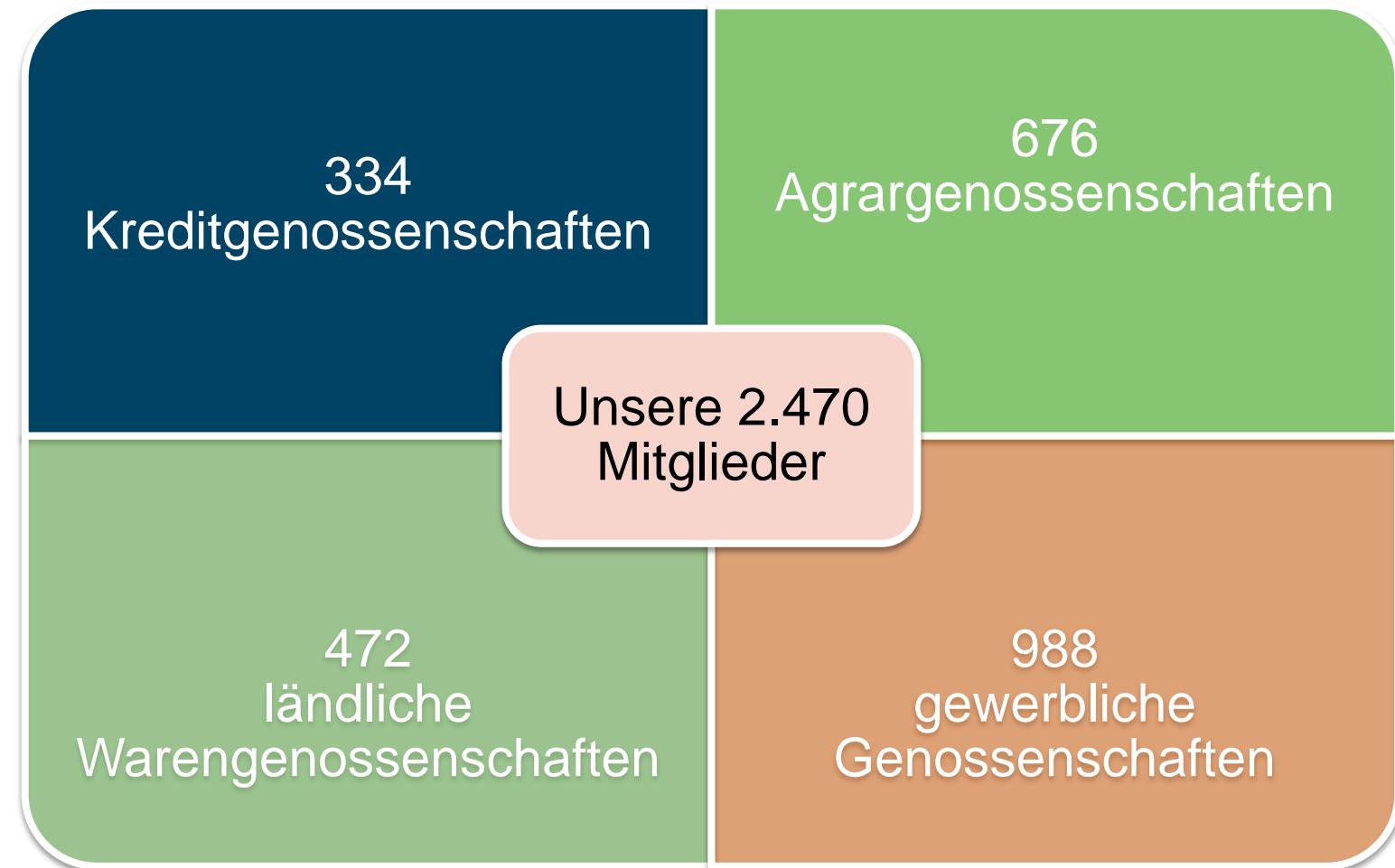


GV ist Dienstleister
für seine Mitglieder

Die Arbeitsfelder des Verbandes

Arbeitsfelder

-  Prüfungsbereich
-  GenoAkademie
-  Recht
-  Steuern
-  Kreditmanagement
-  Beratung
-  Betreuung
-  Interessenvertretung
-  Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit





Energie
Genossenschaft Odenwald eG



***Energieversorgung dezentral und bürgerlich
Energie für die Region!***

Weitere Beispiele

- Bioenergiedorf Oberrosphe eG
- Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG
- Die Familiengenossenschaft eG
- Hallenbad Nörten-Hardenberg eG
- Stadtmarketing Seesen eG
- Schulgenossenschaft
- DOXS eG

Neugründungen seit 2004

	2004- 2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	gesamt
Energie	11	10	23	29	53	43	29	198
Gesundheit	20	10	32	2	4	1	1	70
Dienstleist.	25	17	11	10	14	12	13	102
Wohnen	2	2	2	1		3	1	11
Handel	3			1	1	1	4	10
Kommune	7	1	2	1	2			13
Handwerk		2		1	2		2	7
Schulen	1		2		1			4
	69	42	72	45	77	60	50	415

Energiegenossenschaften in Deutschland

- rund 650 neue Energiegenossenschaften in Deutschland seit 2005
- 134.000 Mitglieder, davon 92 % Privatpersonen, 8% Unternehmen, Banken, Landwirte, Kommunen, Kirchen
- bisher rd. 1,2 Mrd. EUR Investitionen in EE
- durchschnittliche Mitgliederzahl bei Gründung = 42 Mitglieder Streuung zwischen 5 und 427 Gründungsmitgliedern
- finanzielle Beteiligung liegt bei 70 % der Genossenschaften zwischen 1.000 und 6.000 EUR (Ø Mindestbeteiligung 692 EUR, tatsächliche Beteiligung 3.125 EUR)

Quelle: Umfrage Energiegenossenschaften 2013 des DGRV

Energiegenossenschaften in Deutschland

- Eigenkapitalanteil nach durchschnittlich 2,5 Jahren bei rund 50%
- 87 % der Energiegenossenschaft sind im Bereich Stromerzeugung (überwiegend PV) tätig
- Rund 50 % planen in den nächsten 12 Monaten Investitionen in PV
- 41 % planen ein Engagement im Windenergiebereich
- 30 % der Energiegenossenschaften arbeiten mit den örtlichen Stadtwerken zusammen, für über 40 % wäre es erstrebenswert

Quelle: Umfrage Energiegenossenschaften 2013 des DGRV

Ziel und Zweck der Genossenschaft

- Genossenschaften sind Wirtschaftsunternehmen, die von ihren Mitgliedern als Selbsthilfeeinrichtung geschaffen, getragen und unterhalten werden.
- Zweck ist, wirtschaftliche Vorteile für die eigenen Mitglieder und Kunden zu erzielen
(Mitglied = Kunde)



Grundsatz der S e l b s t h i l f e

Ziel und Zweck der Genossenschaft

- Oberstes Gremium der Genossenschaft ist die Versammlung aller Mitglieder, die Generalversammlung
- Handelndes Organ Vorstand, Überwachung durch den Aufsichtsrat, der aus dem Kreis der Mitglieder bestimmt werden muss.



Grundsatz der Selbstverwaltung

Ziel und Zweck der Genossenschaft

- Genossenschaften verfolgen i. d. R. wirtschaftliche Zielsetzungen, um ihre Mitglieder und Kunden zu fördern
- Finanzierung des notwendigen Geschäftsbetriebes durch die Mitglieder
- Mitglieder müssen Kapitaleinlagen in Form von Geschäftsguthaben unterhalten
- Haftung auf eingezahlte bzw. einzuzahlende Geschäftsguthaben beschränkbar



Grundsatz der S e l b s t verantwortung

Energiegenossenschaften ermöglichen

- Beteiligung der Betroffenen und Akzeptanz
- Gemeinsam mehr zu erreichen: Unabhängigkeit, Selbstbestimmung, regionale Wertschöpfung
- Beteiligung von Bürgern, Kommunen und Wirtschaft an dezentraler Energieerzeugung und –versorgung
- Nutzer sind Eigentümer der Genossenschaft
- Überschüsse verbleiben bei Genossenschaft/Mitgliedern
- wirksamer Schutz vor fremden Interessen
- Genossenschaft ist Beteiligungsmodell – nicht Anlagemodell

Genossenschaften - die ideale Rechtsform

- Demokratische Mitwirkung: Die Steuerung und Kontrolle der Genossenschaft bleibt bei den Mitgliedern gemäß dem Grundsatz
1 Person = 1 Stimme
- Einfache Handhabung des Ein- und Austritts von Mitgliedern
 - Übertragung des Geschäftsguthabens
- Einfache Vermögensauseinandersetzung
- Haftung der eG ist auf das Genossenschaftsvermögen beschränkt
- Stabile Rechtsform – Insolvenzrate weniger als 0,1 % an den gesamten Unternehmensinsolvenzen
- Gesetzliche Prüfung, die über die Jahresabschlussprüfung bei Kapitalgesellschaften hinausgeht

Organisationsstruktur der Genossenschaft

Vorstand

- mindestens 1 Vorstandsmitglied
- bei mehr als 20 Mitgliedern, mind. 2 Vorstandsmitglieder

Bestellt den Vorstand



Berichtspflicht



Kontrolle

Aufsichtsrat

- mindestens 3 Mitglieder der Genossenschaft
- fakultativ, wenn ≤ 20 Mitglieder

Die Generalversammlung entlastet den Vorstand und den Aufsichtsrat, beschließt über die Satzung, die Überschussverteilung etc.

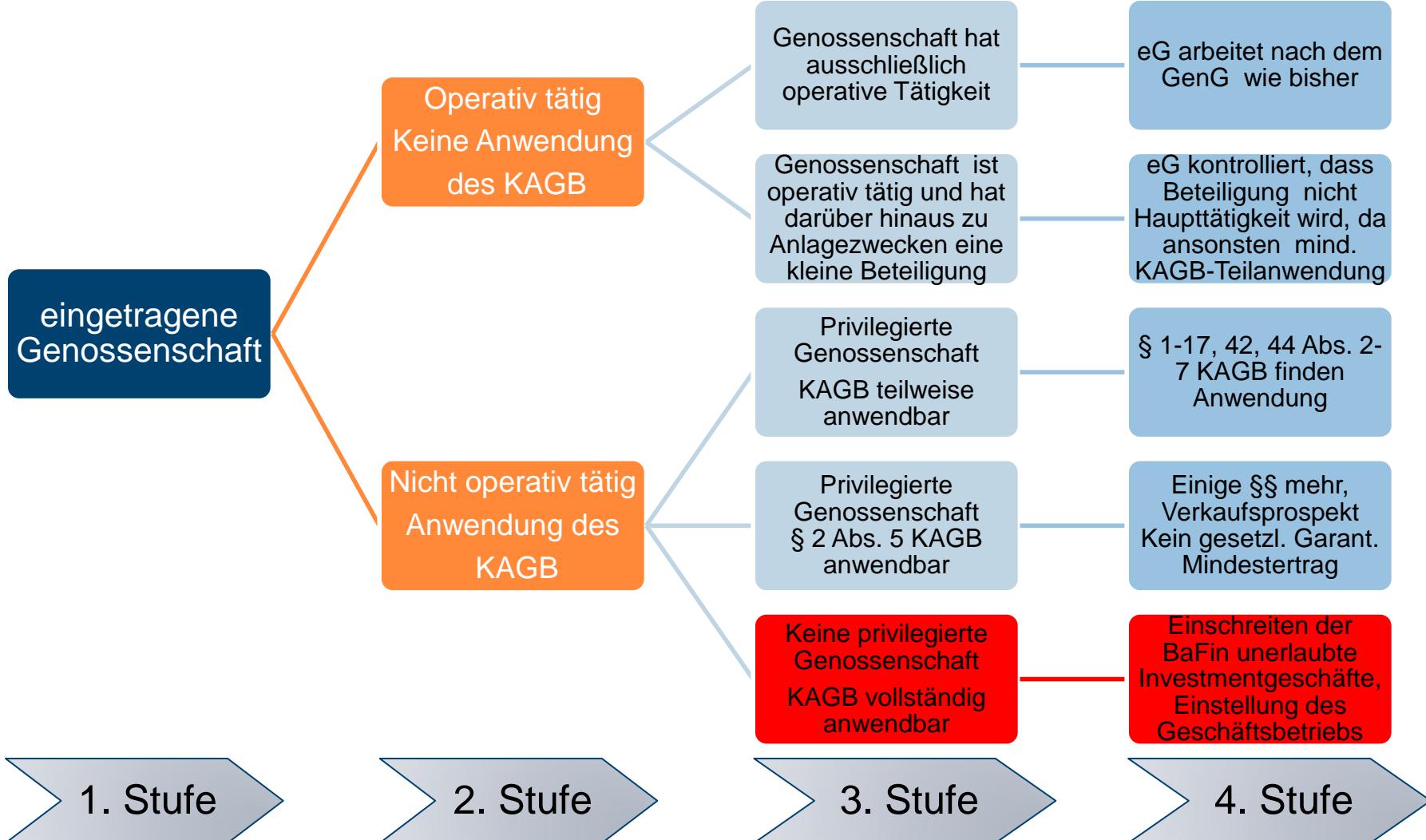
Bestellt den Aufsichtsrat

Generalversammlung

Mitglied wird das Unternehmen, der Selbständige oder der Bürger



(Energie-) Genossenschaften & KAGB



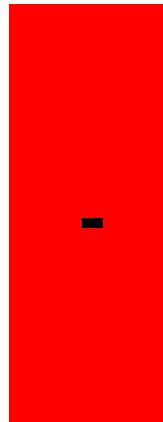
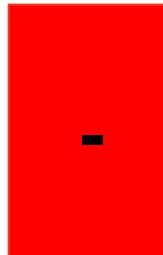
„Genossenschafts-Konforme“ Modelle

Modell	Ausprägung	Bewert.
1.) Bürger- Energiegenossenschaft	<ul style="list-style-type: none">▶ Eigenständiger Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie (PV, Wind, Nahwärme).▶ Kapitalunabhängiges Stimmrecht.▶ Förderauftrag (Stromversorgung, Umsetzung der Energiewende).	✓
2. a) Zweistufiges Modell genossenschaftliche Struktur	<ul style="list-style-type: none">▶ Eigenständiger Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie in der Dachgenossenschaft mögliche Einbindung der Kommunen, Regionalwerken, etc.▶ Leistungserbringung der „Bürgergenossenschaft“ über die Mitgliedschaft in der Dachgenossenschaft.▶ Vielzahl der Bürger in vorgeschalteter eG gebündelt.	✓
2. b) Zentralgenossenschaftliches Modell	<ul style="list-style-type: none">▶ Zusammenschluss mehrerer (Bürgerenergie-) Genossenschaften in einer Zentralgenossenschaft, um beispielsweise einen Windpark zu betreiben.▶ Einbindung der Kommunen möglich.	✓

Modelle im Grenzbereich

Modell	Ausprägung	Bewert.
Beteiligung der eG als Kommanditist an einer GmbH & Co. KG	<ul style="list-style-type: none"> ► Beteiligung ist als <u>Ergänzung</u> zum Gegenstand der Genossenschaft (Förderauftrag) zu sehen (nicht alleiniger Unternehmensgegenstand). ► Wichtig ist eine Satzungsregelung, die eine Unternehmensbeteiligung ermöglicht. 	!
Beteiligung der eG als Kommanditist und Komplementär in einer GmbH & Co. KG	<ul style="list-style-type: none"> ► Beteiligung ist als <u>Ergänzung</u> zum Gegenstand der Genossenschaft (Förderauftrag) zu sehen. ► Eine dem Kapitaleinsatz entsprechende Kapitalbeteiligung der Genossenschaft an der Geschäftsführung. ► Wichtig ist eine Satzungsregelung, die eine Unternehmensbeteiligung ermöglicht. 	!
eG & Co. KG	<ul style="list-style-type: none"> ► Kommanditisten sind auch alle Mitglieder der Genossenschaft (Identität). ► Genossenschaft übernimmt die Geschäftsführung für KG. ► Steuerliche Vorteile nicht erkennbar. 	!

„Nicht-akzeptable“ Modelle

Modell	Ausprägung	Bewert.
Beteiligung der eG als Kommanditist an einer GmbH & Co. KG	<ul style="list-style-type: none">▶ Sammlung von Kapital zur Investition an bestimmten Projekten (Kapitalsammelstelle),▶ Bündelung von Kleinanleger in der Genossenschaft,▶ Genossenschaft hält <u>Minderbeteiligung</u> an der KG,▶ Fehlender Förderauftrag,▶ Knebelung über Vertragsgestaltungen, die eigenverantwortliche Geschäftsführung durch den Vorstand einengen.	
eG & Co. KG	<ul style="list-style-type: none">▶ Bündelung von Kleinanleger in der Genossenschaft,▶ Genossenschaft hält <u>Minderbeteiligung</u> an der KG,▶ Genossenschaft übernimmt die Geschäftsführung und Haftung.	

Gründungsfahrplan der Genossenschaft

Idee, Grobplanung, Suche nach Kooperationspartnern



- Initiatoren finden sich zusammen oder suchen zunächst Mitstreiter
- Recherchen zu ähnlichen Projekten z.B. über Internet, Presse
- Kontakt zu ähnlichen Projekten
- Kontakt zum Genossenschaftsverband
- Informationsveranstaltungen

Gründungsfahrplan der Genossenschaft

**Vorgespräche und Zusammenarbeit mit
dem Genossenschaftsverband bei**

- Geschäftsplan
- Satzung
- Gründungsversammlung



- Arbeitsgruppen einrichten
- regelmäßige Abstimmungen zwischen den Arbeitsgruppen
- Ausarbeitung des Geschäftsplans
- Ausarbeitung der Satzung
- Wiederkehrende Beratungsgespräche erforderlich

Gründungsfahrplan der Genossenschaft

Gründungsakt

- Gründungsprüfung
- Eintragung in das Genossenschaftsregister



- nach der Gründungsversammlung Rechtsstatus der GbR
- Auftrag an Genossenschaftsverband
- Mitgliedschaft
- Gründungsprüfung
- individuelle Prüfung von Gründung, Businessplan und Satzung
- erst nach der Eintragung der eG Haftungsbegrenzung

Unterstützung durch den Genossenschaftsverband

- Mitwirkung an Info-Veranstaltungen
- Beratung bei der Erstellung des Geschäfts-/ Businessplans
- Erarbeitung der individuellen Satzung
- Betreuung bei der Planung und Durchführung der Gründungsversammlung
- Durchführung der Gründungsprüfung
- Erstellung des Gründungsgutachtens
- Zulassung zum Verbandsbeitritt

**Sprechen Sie uns einfach an, wir
freuen uns über Ihren Anruf!**

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Weitere Informationen:

www.genossenschaftsverband.de

www.genossenschaften.de